

## Kapitel 5.4.4

### Verteilung der Rechte bei einem Vertrag mit einem Anbieter von Software

**Rechte:** Ein Anbieter, der ein Standardprogramm auf den Markt bringen will, hat oft dasselbe Interesse daran, ausschließliche Nutzungsrechte an den Dokumenten der Spezifikationsphase zu erhalten, wie an den fertigen Programmen selbst [siehe Buch Kapitel 9.3.4 (1) und (2)]. In einem Teil der Fälle will sich der Auftraggeber aber erst einmal Know-how beschaffen; der Auftragnehmer soll also Lieferant von Know-how aus seinem Spezialgebiet sein. Dementsprechend soll er durch diesen Auftrag an der anderweitigen Verwertung seines Know-hows nicht beeinträchtigt werden. Er darf Kopien der Dokumente mit den Ergebnissen für die interne Verwendung behalten.

**Vergütung:** Die Vergütung kann bei einem Vertrag mit einem IT-Anbieter, der die Vorstufe in ein Standardprogramm umsetzt, auch (ganz oder teilweise) darin bestehen, dass der Auftragnehmer einen Anteil am Umsatz mit dem Standardprogramm erhält. Wenn der Auftraggeber das Standardprogramm später alleine weiterentwickelt und der Leistungsanteil des Auftragnehmers dadurch immer geringer wird, fragt sich, wann sich auch dessen Vergütungsanteil verringert. Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass der Auftragnehmer zum Markteintritt des Auftraggebers und zum Produkterfolg beigetragen hat. Wenn die Vertragspartner keine Grenze vereinbart haben, spricht das dafür, dass es auch keine Grenze geben soll.

Stand: 01.02.2008